

DATENBEWIRTSCHAFTUNG GVRZ

UMSETZUNGSKONZEPT KAP. 2.3 ERFASSUNGSRICHTLINIEN: HIERARCHISCHE ABGRENZUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT

Gewässerschutzverband
der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ)



INHALTSVERZEICHNIS

1	Ziel und Ausgangslage	2
2	Allgemeines	2
3	Anlagenkataster GVRZ	2
4	Datenabgleich	3
5	Weiteres Vorgehen	4

UMSETZUNGSKONZEPT HIERARCHISCHE ABGRENZUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT

1 ZIEL UND AUSGANGSLAGE

In den Erfassungsrichtlinien für das Verbandsgebiet GVRZ ist das Ziel für das Kapitel 2.3 „Eigentümer, Betreiber und Datenherr“ wie folgt beschrieben:

Für alle Abwasseranlagen ist klar, wer der Eigentümer (normalerweise zuständig für den baulichen Unterhalt), wer der der Betreiber (normalerweise zuständig für den betrieblichen Unterhalt) und der Datenherr (zuständig für die korrekte Erfassung und laufende Nachführung der Datensätze) ist.

In diesem Umsetzungskonzept wird die hierarchische Abgrenzung der Zuständigkeit - also die Abgrenzung der Anlagen zwischen den Gemeinden und dem GVRZ – beschrieben.

Im Normalfall ist die Gemeinde, auf deren Gebiet eine Abwasseranlage liegt, auch Datenherr für diese Anlage. Der GVRZ führt jedoch einen separaten Kataster seiner Anlagen. Dieser Datensatz "Werkinformation" wird analog den gemeindlichen Datensätzen in die Verbandsdatenbank importiert. Die Anlagen des GVRZ werden jedoch auch in den gemeindlichen Katastern geführt, da sie für hydraulische Berechnungen oder für eine vollständige Planausgabe benötigt werden.

Beim Import in die Verbandsdatenbank werden nur Objekte berücksichtigt, bei denen die liefernde Organisation auch Datenherr ist. Damit dabei keinen Lücken oder Überlappungen entstehen, muss der Datenherr konsequent und korrekt erfasst und verwaltet werden. Daher besitzt dieses Kapitel hohe Priorität und muss als Grundlage für die weitere Bearbeitung rasch umgesetzt werden.

2 ALLGEMEINES

Die im "Umsetzungskonzept Kap. 2.2 Geographische Abgrenzung der Datenhoheit" beschriebenen Anforderungen für die Abgrenzung der Abwasseranlagen an den Gemeindegrenzen gilt unverändert auch für die hierarchische Abgrenzung zwischen den Gemeinden und dem GVRZ.

Die Datenhoheit wird über das Attribut "Datenherr" gesteuert. Der dafür erlaubte Wertebereich sowie die Definition der Begriffe Eigentümer, Betreiber, Datenherr und Datenlieferant sind im "Umsetzungskonzept: Organisationsverzeichnis und Zuständigkeiten" ersichtlich.

3 ANLAGENKATASTER GVRZ

Die Nachführungsstelle Werkinformation des GVRZ (aktuell Geozug Ingenieure AG) erfasst und verwaltet den Kataster der Abwasseranlagen des GVRZ. Gemäß Datenbewirtschaftungskonzept (DBK) sollen Änderungen am Anlagenkataster, welche Objekte des Verbandes betreffen (z.B. Direktanschlüsse, Neubauten, Leitungsumlegungen) der Nachführungsstelle gemeldet werden.

Zum Datenabgleich kann der Anlagenkataster des GVRZ bei der Nachführungsstelle des GVRZ bezogen werden. Er wird auf Wunsch in INTERLIS2 (Version 2014) oder INTERLIS1 (Version 2008) geliefert. Die Daten liegen grundsätzlich im Bezugsrahmen LV95 vor, können aber auch im Bezugsrahmen LV03 abgegeben werden. Die Abwasseranlagen des GVRZ sind darin mit „GVRZ“ als Datenherr erfasst. Abwasserbauwerke mit einem anderen Datenherrn können vernachlässigt werden. Dabei handelt es sich um gemeindliche oder private Abwasseranlagen, welche direkt mit dem Abwassernetz des GVRZ verknüpft sind oder für die Darstellung im Plan erfasst wurden.

4 DATENABGLEICH

Für den GVRZ ist entscheidend, dass in allen Datensätzen das Attribut Datenherr sorgfältig und vollständig erfasst ist, damit im zusammengefügten Datensatz beim Übergang von gemeindlichen zu GVRZ-Anlagen keine Objekte doppelt, widersprüchlich oder gar nicht vorhanden sind. Redundant verwaltete Abwasserbauwerke sollen in den unterschiedlichen Operatoren möglichst identisch erfasst werden. Für den Datenabgleich speziell hervorzuheben sind folgende Attribute:

- Datenherr
 - Damit beim Zusammenführen der Daten von unterschiedlichen Nachführungsstellen nach dem Datenherr gefiltert werden kann und keine Objekte doppelt vorhanden sind.
- Höhen
 - Beim Übergang der beiden Kataster sollen keine Höhensprünge vorkommen.
 - Bei kleinen Höhendifferenzen, welche keine wesentlichen Auswirkungen auf die Hydraulik haben, sollen die gemeindlichen Daten den Höhenwerten des GVRZ Kataster angepasst werden. Ansonsten muss die korrekte Höhe im Feld verifiziert werden.
- Geometrie
 - Die Geometrie (Lage oder Verlauf) der doppelt geführten Objekte muss exakt identisch sein. Dies wird insbesondere benötigt, wenn die OBJ_ID nicht abgeglichen wird. In solchen Fällen wird die korrekte topologische Verknüpfung beim Import in die Verbandsdatenbank über die Geometrie hergestellt.
 - Die Geometrie wird auch für eine identische Plandarstellung und Gefällsberechnung bei Kanälen benötigt.
- Objektidentifikator
 - Jedes Abwasserbauwerk hat immer den gleichen Objektidentifikator, welcher unveränderbar (stabil) ist. Dadurch ist sichergestellt, dass ein Objekt in verschiedenen Datensätzen eindeutig und vollautomatisch identifizierbar ist.
 - Der jeweilige Datenherr ist verantwortlich für die Vergabe der OBJ_ID bei den Abwasseranlagen. Andere Datenherren übernehmen wenn möglich den OBJ_ID, wenn ein operatsfremdes Objekt erfasst wird. Dies vereinfacht die korrekte topologische Verknüpfung der Objekte beim Import in die Verbandsdatenbank. Ist eine Übernahme technisch nicht möglich, muss die Verknüpfung über die Geometrie hergeleitet werden.
- Bezeichnung
 - Jedes Abwasserbauwerk hat immer die gleiche Bezeichnung, welche in Kombination mit dem Datenherr eindeutig sein muss. Dadurch kann ein Objekt in verschiedenen Datensätzen bzw. auf Plänen durch einen Menschen einfach und immer eindeutig identifiziert werden.
 - Der jeweilige Datenherr ist verantwortlich für die Bezeichnungen der Abwasseranlagen. Andere Datenherren übernehmen die Bezeichnung, wenn ein operatsfremdes Objekt erfasst wird.

Teileinzugsgebiete können unter Umständen direkt mit Abwasserknoten des GVRZ verbunden sein. In diesen Fällen ist trotzdem die Gemeinde Datenherr des TEZG.

5 WEITERES VORGEHEN

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

1. Der Anlagenkataster des GVRZ wird durch die Nachführungsstelle des GVRZ bereinigt. Der Datensatz steht ab sofort für Abgleicharbeiten für die Verbandsgemeinden zur Verfügung. Allenfalls muss das genaue Vorgehen bilateral abgesprochen werden, wenn der Abgleich vor Bereinigung des GVRZ-Katasters erfolgen soll.
2. Die Nachführungsstellen der Gemeinden beziehen den Anlagenkataster bei der Nachführungsstelle des GVRZ. Auf Wunsch können auch Katasterpläne erstellt und abgegeben werden.
3. Die Nachführungsstellen der Gemeinde gleichen die vorhandenen Daten mit den Abwasseranlagen des GVRZ ab. Bevor die Daten übernommen werden, sollen sie vorgeprüft werden. Fehlende Daten und Unklarheiten sollen gemeldet und bereinigt werden.
 - a. Allfällig auftauchende Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Datenhoheit werden von der Gemeinde mit dem GVRZ geklärt
 - b. Fehlende gemeindliche oder private Anschlüsse an die Anlagen des GVRZ werden dokumentiert und der Nachführungsstelle WI des GVRZ zur Nachführung abgegeben
 - c. Allfällig auftauchende Widersprüche in den Daten werden direkt mit der Nachführungsstelle WI des GVRZ (falls notwendig auch vor Ort) geklärt

Die Nachführungsstellen der Gemeinden und des GVRZ informieren sich in Zukunft gegenseitig, bei neuen oder Änderungen an bestehenden Bauwerken des GVRZ bzw. an gemeindlichen oder privaten Anschlussbauwerken an GVRZ-Anlagen, damit die Abgrenzung der Datenhoheit definiert und die Erfassung abgeglichen werden kann. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine Organisation bei Zustandsuntersuchungen Abweichungen im Kataster feststellt.